

Änderung der Firma, Unternehmensbeendigung - § 30 UGB

Jede Änderung der Firma oder ihrer Inhaber, die Verlegung des Sitzes an einen anderen Ort und das Erlöschen der Firma sind zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

§ 30 Abs 2 UGB sieht die amtswegige Löschung einer Firma dann vor, wenn die Anmeldung des Erlöschens durch die dazu Verpflichteten nicht im Wege der Durchführung eines Zwangsstrafenverfahrens (§ 24 FBG) innerhalb von zwei Monaten ab Rechtskraft der Verhängung der Zwangsstrafe herbeigeführt werden kann.

Anmeldung einer juristischen Person - § 33 UGB

Eine juristische Person ist sie von sämtlichen vertretungsbefugten Organwaltern zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

§ 33 Abs 2 normiert, welche Unterlagen bzw. Urkunden der Anmeldung beizufügen sind (Satzung, Urkunden über die Bestellung des Vorstandes in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift).

Bei der Eintragung sind die Firma und der Sitz der juristischen Person sowie die Mitglieder des Vorstandes anzugeben. Besondere Bestimmungen der Satzung über die Befugnis des Vorstandes zur Vertretung der juristischen Person oder über die Zeitdauer des Unternehmens sind gleichfalls einzutragen.

Die Errichtung einer Zweigniederlassung ist gemäß § 33 Abs 3 durch den Vorstand unter Beifügung einer öffentlich beglaubigten Abschrift der Satzung anzumelden.

Diese Regelungen gelten aber nur insoweit, als nicht in Sondervorschriften anderes normiert ist.

Firmaänderung
Anmeldung einer juristischen Person
Firmenschutz

§ 30 UGB
§ 33 UGB
§ 37 UGB

Unbefugter Firmengebrauch - § 37 UGB

§ 37 beschäftigt sich mit dem Firmenschutz.

Wer in seinen Rechten dadurch verletzt wird, dass ein anderer eine Firma unbefugt gebraucht, kann mit Unterlassungsklage gegen den Gebrauch seiner Firma vorgehen. Ein allfälliger Schadenersatzanspruch bleibt davon unberührt.